

NACHWEIS
ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Froschholz“ Nr. 11



Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Änderung der Festsetzung Ziff. 3, dass für Garagen und Nebengebäude die Flachdachgebote zu entfallen haben..

.....

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

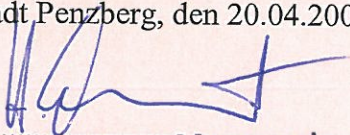
Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

- | | | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht geäußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die „Vereinfachte Änderung „ in der Sitzung vom 29.05.1990 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 18.01.2000 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.3 für die Stadt Penzberg vom 14.02.2000

Stadt Penzberg, den 20.04.2000


.....
Unterschrift **Hans Mummert**
1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet...

LANDRATSAMT WEILHEIM - SCHONGAU Bitte vollständig ausfüllen Eing.: 23. DEZ. 1999

- 1 -

Angaben der Gemeinde / Stadt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Froschholz Nr. 11		
Gemeinde Penzberg	Gemarkung: Penzberg	
Beschreibung der beabsichtigten Planänderung: Änderung der Festsetzung Ziff. 3, dass für Garagen und Nebengebäude die Flachdachgebote zu entfallen haben.		
Betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:		
Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	Flst./Parzelle
Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	
Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	☐ siehe beiliegende Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle) ☒ Landratsamt Weilheim - Schongau ☐

1. Der SBV-Ausschuss hat am eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BauGB werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

- ☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.
☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlussauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

- ☐ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
 Nachweis
☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so dass Zustimmung angenommen werden kann.

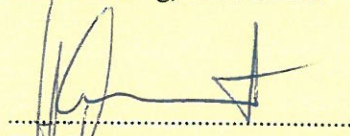
Flst.	Flst.	Flst.
Flst.	Flst.	Flst.

- ☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluss des Verfahrens (Feststellungsbeschluss des Gemeinderates).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
 (Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Stadt Penzberg, den 16.12.99

Anlagen:



 Hans Mummert
 1. Bürgermeister

Urschriftlich zurück
an Gemeinde / Markt / Stadt.....

Penzberg

Stadt Penzberg

Eing. 3 0. DEZ. 1999

Ref. 3

Bell.

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

weiter an	Abt. 5 →	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Abt. 5 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 55 →	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	Sg. 54 →	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	A →	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:.....	A..... ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
	→	e)..... Kurzbeschreibung:.....	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
	Sg →	f) Abschließende Prüfung der VerwaltungKurzbeschreibung:.....	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten „Vereinfachten Änderung“ wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

t. 3 bzw. 4

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluss des Änderungsverfahrens ist uns durch das „Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG“ mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim/LCB, den 28. Dez. 1999.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:
.....
.....
.....

AZ. 602 7-2 Br/l.-

Gegenstand: Änderung aller Bebauungspläne hinsichtlich der Einschränkung von Nebengebäuden und Nebenanlagen, von Dachgauben, vom Flachdachgebot, von der Notwendigkeit der Eindeckung mit dunkel engobierten Dachpfannen und sonstigen nicht durchsetzungsfähigen Festsetzungen

Amt: Bauamt-Verw.
Schriftführer: Brettner

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö 56 / 90	8

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrats Penzberg

in der ~~Nacht~~ - öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1990

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 24 / 1., 2., Bürgermeister, 23 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: /

Abwesend: stimmberechtigt: 1 / StR Senger (entsch.)

nicht stimmberechtigt: /

Mit 24 gegen 0 Stimmen /

1. Vorgang

Bereits 1986 hat der Stadtrat angeordnet, in allen Bebauungsplänen die Festsetzungen ersatzlos zu streichen, die Verbote von Nebengebäuden enthalten. An ihrer Stelle sollte aufgenommen werden, daß genehmigungsfreie Nebengebäude auch außerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise möglich sind. Die Ausnahme sollte mit Planunterlagen zur besseren Kontrolle beantragt werden.

Eine derartige Einschränkung ist jedoch nicht zulässig, da entweder genehmigungsfreie Anlagen Kraft Gesetzes nicht baurechtlich gewürdigt werden müssen bzw. aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 deren Zulässigkeit im Bebauungsplan eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden kann. Für eine Ausnahmeregelung zur besseren Kontrolle ist damit kein Platz. Aufgrund dieser Tatsache wird empfohlen, in allen Bebauungsplänen die entsprechenden Einschränkungen und nicht genehmigungsbedürftigen Nebengebäuden und Nebenanlagen ersatzlos zu streichen. Dies bedarf der förmlichen Änderung der betroffenen Bebauungspläne.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, in allen Bebauungsplänen auch die Festsetzungen zu streichen bzw. zu ergänzen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zeitlichen Entwicklung überholt sind bzw. bisher nicht eingehalten worden sind. So sollten alle Verbote von Dachgauben dahingehend modifiziert werden, daß Dachgauben dann zulässig sind, wenn sie der entsprechenden Ortsgestaltungssatzung entsprechen. Ebenso sollte es den Bauwerbern freigestellt werden, ob sie Satteldächer auf den Garagen aufbringen wollen, wenn der Bebauungsplan ein Gebot von Flachdächern vorsieht.

Nachdem bereits im Bebauungsplan "Langseestraße" in einem Fall von der Forderung abgesehen worden ist, das Dach mit dunkel engobierten Dachpfannen einzudecken und dafür rote Dachplatten verwendet werden konnten, erscheint es ratsam, dies auch in allen anderen Bereichen zuzulassen.

Ebenso ausgemistet werden sollten die Bebauungspläne hinsichtlich von Pflanzverböten. Dies gilt jedoch nur für private Bereiche, da Negativlisten mit giftigen Pflanzen für Kinderspielplätze und Ähnlichem aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufrecht erhalten werden müssen.

Ebenso ersatzlos zu streichen sind aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtssprechung alle Antennenverbote, bzw. Sammelantennengebote.

2. Vorschlag

Auf Empfehlung des Ausschuß für Stadtplanung und Umweltschutz beschließt der Stadtrat die Änderung aller Bebauungspläne dahingehend, daß

1. alle Festsetzungen ersatzlos zu streichen sind, die ein Verbot oder Einschränkungen von Nebengebäuden und Nebenanlagen beinhalten;
2. alle Dachgaubenverbote dahingehend zu modifizieren sind, daß Gauben dann zulässig sind, wenn sie der Ortsgestaltungssatzung (Amtsblatt Nr. 2 vom 25.01.1990) entsprechen;
3. Sofern Bebauungspläne vorschreiben, daß dunkel engobierte Dacheindeckungen zu verwenden sind, diese Festsetzung durch das Gebot zur Verwendung roten Eindeckungen zu ersetzen ist,
4. Flachdachgebote für Garagen und Nebengebäude zu entfallen haben;
5. Pflanznegativlisten für private Bereiche entfallen können und
6. Antennenverbote, bzw. Sammelantennengebot ersatzlos zu streichen sind.

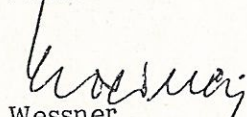
3. Sitzungsverlauf

Da der Stadtrat übereinstimmend der Ansicht ist, daß künftig nicht nur ausschließlich rote Dachpfannen zu verwenden sind, sind die betroffenen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, daß neben dunkel engobierten Dacheindeckungen auch rote Dachpfannen zulässig sind.

4. Beschluß

Der Vorschlag der Verwaltung, ergänzt durch den Sitzungsverlauf wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:


Wessner
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Weitere Festsetzungen

1.) Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet „Froschholz“ wird als „Reines Wohngebiet“ - § 3 Baunutzungsverordnung - festgesetzt.

Ausnahmen nach Abs. 3 a.a.O. werden nicht zugelassen.

Als „Allgemeines Wohngebiet“ - § 4 Baunutzungsverordnung - wird das für geschlossene Bebauung ausgewiesene Grundstück und das nördlich davon liegende Gebiet zwischen der Schöneberger Straße und Glückaufstraße festgesetzt. Ausnahmen nach Abs. 3 Ziff. 1 und 3-6 a.a.O. werden nicht zugelassen.

2.) Grundrißform

Als Grundriß ist für die Wohngebäude ein Rechteck zu verwenden, dessen Langseite wenigstens $\frac{1}{5}$ länger ist als die Breitseite.

3.) Dachneigung und Dachform

Die Dachneigung wird für alle Wohngebäude auf 21-26 Grad, die Dachform als Satteldach festgesetzt.

Die Garagen sind mit Pultdach mit einer max. Dachneigung von 6 Grad zu errichten.

4.) Dacheindeckung

Die Dacheindeckung bei Wohngebäuden hat mit dunkel engobierten Pfannen zu erfolgen.

Bei Garagen sind Asbestzementplatten oder Massivdecken zugelassen.

5.) Einfriedung

Als Einfriedung der Grundstücke ist an der Straßenseite ein Staketenzaun mit verdeckten Säulen zu verwenden (siehe Musterblatt). Die Höhe wird in dem Gebiet mit eingeschobiger Bebauung auf 1 m im übrigen Gebiet auf 1,20 m festgesetzt.

Zwischenzäune beim Grundstück mit geschlossener Bebauung dürfen 0,60 m nicht überschreiten.

6. Zierputz und Zyklopenmauerwerk sowie die Verwendung von metallenen, zementgebundenen, oder aus Kunststoff hergestellten Wandverkleidungen als Wettermantel ist in allen Fällen untersagt.

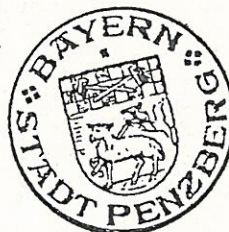
An einer Wetterseite können als Ausnahme zementgebundene Wandverkleidungen in Rechteckform mit granulierter Oberfläche und in leichten Farbtönen bei waagrechter Verlegung als Wettermantel zugelassen werden.

Ziff. 7 Auf den Baugrundstücken ist die Aufstellung von Lagerbehältern in Freien für flüssige und gasförmige Stoffe mit Penzberg untersagt."

ber 1962

Penzberg, den

20. 10. 65



[Handwritten signature]

1. Bürgermeister

Az: Ra/Pu

Froschholz

Gegenstand:

Erlass der vereinfachten Bebauungs-
planänderung „Froschholz Nr. 11“ als
Satzung

Abteilung:

Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö A 6 e)

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 18.01.2000

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Probst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.05.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ zur Änderung der Festsetzung der Ziff. 3, dass für Garagen und Nebengebäude die Flachdachgebote zu entfallen haben, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 28.12.1999 vorbehaltlos zugestimmt.

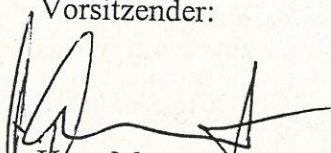
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ für die Änderung der Festsetzung der Ziff. 3, dass für Garagen und Nebengebäude die Flachdachgebote entfallen zu haben, als Satzung.

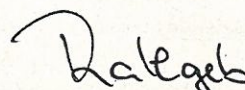
3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:


Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Rathgeb

Datum: 14.02.2000

Nr. 3

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:
2. Nr. 6 „Hochfeld“
3. Nr. 13 „Kapellenwiese“
4. Nr. 11 „Froschholz“
5. Nr. 1 „Siedlungsgebiet Reindl“
6. Wassergesetze, Abwasseranlage Penzberg,
Regenüberlaufbecken an der Seeshaupter Straße

1. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen:

- a) Nr. 6 „Hochfeld“
- b) Nr. 13 „Kapellenwiese“
- c) Nr. 11 „Froschholz“
- d) Nr. 1 „Siedlungsgebiet Reindl“

a) Nr. 6 „Hochfeld:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Erweiterung der östlichen Baugrenzen des Grundstückes Fl. Nr. 985/42, Erhöhung der überbaubaren Fläche (GR) auf 140 m² als Höchstgrenze für das Grundstück Fl. Nr. 985/42 und die Änderung der Anzahl der Vollgeschosse auf eins als Obergrenze für die mögliche Erweiterung der Reihenhauszeile im Süden für die Grundstücke Fl. Nr. 985/6, 985/40 bis 985/43 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 30.11.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 18.01.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Nr. 13 „Kapellenwiese“:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.11.1999 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Kapellenwiese“ mit der Überschreitung der festgesetzten GRZ und der festgesetzten Grundfläche für das Grundstück Fl. Nr. 1017/1, Kapellenwiese 26 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser 13. vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 30.11.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 18.01.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Nr. 11 „Froschholz:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 29.05.1990 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ zur Änderung der Festsetzungen der Ziffer 3, dass für Garagen und Nebengebäude die Flachdachgebote zu entfallen haben angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 28.12.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 18.01.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

a) Nr. 1 „Siedlungsgebiet Reindl“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 05.06.1999 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Reindl“ mit der Erweiterung der östlichen Baugrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 755/3, 755/4 und 755/6, Festsetzung der GRZ auf maximal 0,25, der GFZ auf maximal 0,45, der Anzahl der Vollgeschosse auf 2, sowie die Dachneigung auf 25° bis 30° und Festsetzung der Wohngebäude auf maximal 2 je Grundstück, sowie der Anzahl der Wohneinheiten je 2 Wohngebäude auf maximal 2 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 30.11.1999 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 18.01.2000 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Wassergesetze, Abwasseranlage Penzberg, Regenüberlaufbecken an der Seeshaupter Straße:

Die Stadt Penzberg wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau aufgefordert, die bestehenden Regenentlastungsanlagen zu sanieren und damit die neuen, schärferen wassergesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Aus diesem Grunde hat die Stadt vom Ing. Büro Reg. Bmstr. U. Tschönhens, München, einen neuen umfassenden Kanalisations-Rahmenentwurf erstellen lassen. In diesem Entwurf wurden insbesondere auch die Regenentlastungsanlagen nach den jetzt gültigen, verschärften wassergesetzlichen Bestimmungen und den darin verankerten bzw. vorgeschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik überarbeitet.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Penzberg mit der Sanierung der bestehenden Regenentlastungsanlagen begonnen - Regenüberlaufbecken RÜB-K und RÜB-KA sowie RÜ J.

Als nächste Entlastungsanlage soll der bestehende Regenüberlauf B an der Seeshaupter Straße saniert werden. Hierzu hat die Stadt vom Ingenieurbüro Tschönhens eine Ausführungsplanung erstellen lassen, die aus dem v. g. Kanalisations-Rahmenentwurf entwickelt wurde. In der Planung ist vorgesehen, den bestehenden RÜ umzubauen und durch die Erstellung der erforderlichen zusätzlichen Bauwerke zu einem Regenüberlaufbecken auszubauen, das den jetzt gültigen wassergesetzlichen Vorgaben entspricht.

Das dem Regenüberlaufbecken RÜB-B zugeordnete Teilgebiet der städtischen Kanalisation, das überwiegend im Mischsystem entwässert wird, soll zukünftig, bei entsprechend intensiven Regenereignissen, nur noch über das RÜB-B mit 700/1.100 m³ Inhalt zum Säubach hin entlastet werden. Die in dem angesprochenen Teilgebiet B vorhandenen städtischen Abwasseranlagen werden schon relativ lange betrieben, wobei das Schmutzwasser zum Klärwerk Penzberg abgeleitet und dort mit ausgereinigt wird.

Beim Betrieb der Anlage -Entwässerungsnetz im Teilgebiet B der städtischen Kanalisation Penzberg- soll zukünftig aus der, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entworfenen und bemessenen Entlastungsanlage RÜB-B, bei entsprechend intensiven Regenereignissen, behandeltes Mischwasser von bis zu 5.700 l/s in den Säubach eingeleitet werden.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen sind an die Einleitungen aus den Regenentlastungsanlagen in Penzberg über die Normalanforderungen hinausgehende strengere Anforderungen zu stellen. Diese strengen Anforderungen wurden in der vorliegenden Planung entsprechend berücksichtigt.

Bei Trockenwetter und bei Regenereignissen bis zu der in den wassergesetzlichen Vorgaben geforderten Intensität wird das gesamte Schmutz- und Niederschlagswasser der Kläranlage zugeführt und in dieser behandelt. Eine Entlastung von Mischwasser erfolgt erst bei Regenereignissen größerer Intensität im Rahmen der in den Wassergesetzen festgeschriebenen amtlich anerkannten Regeln der Technik. Auch das im Regenüberlaufbecken während der Regenereignisse zurückgehaltene und ausgespeicherte Mischwasser wird nach dem jeweiligen Ereignis der Kläranlage zugeführt und in dieser behandelt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht, dass

1. die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 14. Februar 2000 bis einschließlich 29. Februar 2000 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Penzberg (Zimmer Nr. B/2.04), Karlstraße 23, 82377 Penzberg und im Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau, I. Stock, Zimmer Nr. 8, Schloßplatz 1, 86956 Schongau, zur Einsichtnahme ausgelegt sind,
2. etwaige Einwändungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, oder bei der Stadtverwaltung Penzberg vorzubringen sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwändungsfrist alle Einwändungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwändungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwändungen nicht erstattet werden,
5. die Personen, die Einwändungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwändungen in der gehobenen Erlaubnis durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Penzberg, 14.02.2000
STADT PENZBERG

gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 14.02.2000 bis 03.03.2000
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg



Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben!)

610-2, 840

Sachbearbeiter(in)

H. Badelach

Weilheim, den 28.07.1997

Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

Telefon Durchwahl

0881-681-355

Ihr Schreiben/Ihr Anruf vom

Ihr Aktenzeichen

Stadt Penzberg
- z. Hd. Herrn Fuchs -
82377 Penzberg

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Stadt Penzberg

Puttrichstraße 10
Eing. A3-1, Juli 1997
(Verkehrswesen,
Ref. Asyl-Ausländer (Personen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Anlagen:

1 Schreiben des "techn.
Umweltschutzes"
vom 14.05.1997

Betreff: Vereinf. Änderung des Bebauungsplanes "Froschkolz";
Grundstück Fl.-Nr. 1000/5; Antrag der Eheleute Guler

mit der Bitte um

1. ☐ Stellungnahme
2. ☐ Übersendung der Akten/Schriftstücke
3. ☐ baldige Erledigung
4. ☒ Kenntnisnahme und zum Verbleib
5. ☐ Kenntnisnahme und Rückgabe
6. ☐ Weiterleitung an
7. ☐ Erledigung der Sache von dort aus
8. ☐ Mitteilung über den Sachstand
9. ☐ Anruf
10. ☐ Ausfüllung und Rücksendung beilieg. Vordrucke
11. ☐ Geduld, da die Sache noch nicht entscheidungsreif ist

14. ☐

Bei Unzuständigkeit

12. ☐ Abgabennachricht wurde erteilt ☐
nicht erteilt ☐

13. ☐ Ihr Schreiben wurde zur Erledigung weitergeleitet an

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

M. Guler

Termin

Besuchszeiten (allg.)
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich
14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten
Bauamt u. soz. Wohnungsbau
Mo u. Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

H Telefax (0881) 68 1353
N Telefax (0881) 68 1298
A Telefax (0881) 68 1384

→ Für Kurzantworten kann die
→ Rückseite benutzt werden!

Absenderanschrift	Ort, Datum
	Aktenzeichen
	Sachbearbeiter(in)
	Telefon-Durchwahl-Nr.

**Landratsamt
Weilheim-Schongau**
Postfach 1353
82360 Weilheim

Mit Anlagen zurück

Kurzantwort

In der umstehend bezeichneten Sache (Ziffer)

- ☐ wird/werden die Anlage(n) nach Kenntnisnahme zurückgegeben.
☐ wird/werden die/der übersandte(n) Vordruck(e) ausgefüllt zurückgesandt.
☐ werden die Akten übersandt.
☐ werden folgende Unterlagen zugesandt:

☐ wird mitgeteilt:

I.A.